Das "streng Regiment" der Churer Obrigkeit zur Mitte des 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Maissen, Felix**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **7 (1965)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-971746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachfolgend findet der Leser den 3. Teil der Arbeit über «Chur vor 300 Jahren» (1645–1675).

Das «streng Regiment» der Churer Obrigkeit zur Mitte des 17. Jahrhunderts*

Von Kaplan *Felix Maissen*

Kirchliche Zucht

Das religiöse Leben blühte im 17. Jahrhundert in erfreulicher Weise und trat auch in einer regsamen äußeren Betätigung unter der evangelischen Stadtbevölkerung in Erscheinung. Die weltliche Obrigkeit suchte die gottesdienstlichen und religiösen Aufgaben nach Möglichkeit zu fördern. Bekanntlich setzten sich die Kongresse und Bundestage der Drei Bünde immer wieder für die *Heiligung der Sonn- und Feiertage* ein. Des öftern erließen sie entsprechende Mandate[156]. Die Landessatzungen der einzelnen Gerichte enthielten in der Regel entsprechende Vorschriften. Auch die Stadtbehörden von Chur erließen Anweisungen, um die Heiligung und Ruhe des Sonntags zu gewährleisten, und ließen diese in den beiden Kirchen verkünden[157]. 1664 verordnete der Rat, daß am Sonntag keine Säumer vor der Predigt wegfahren dürfen, daß das Jagen und Schießen und das Torkeln «alliglich» verboten sei[158]. 1670 ordnete der Stadtrat an: «Es solle der heilige Sonntag fürbas gehalten, und zufolge gem. Drei Bünde Ordination niemand gestattet werden weder zu fahren noch zu wagnen noch zu säumen, es sei in oder außerhalb der Stadt»[159]. Der Rat arbeitete offenbar in beispielhafter Weise Hand in Hand mit der Geistlichkeit zugunsten der Sonntagsfeier, wie z. B. Rat und Gericht 1663 folgende Stellung einnahmen: «Und damit der Sonntag bestermaßen gefeiert werde ist gut befunden worden, mit Herrn Vedrosio (Pfarrer J. J. Vedrosi zu St. Martin 1662–1706) zu reden und ihm soweit möglich zu willfahren . . .»[160].

Von Zeit zu Zeit, meistens einmal im Jahr im Herbst, aber auch zwischen hinein, je nachdem man es aus einer besonderen Notlage heraus für gut fand, wurde von den Drei Bünden ein allgemeiner *Dank-, Buß- und Bettag* angeordnet. Oft geschah dies auf Anregung der reformierten Eidgenossenschaft und zusammen mit dieser[161]. Im Jahre 1647 bestimmte der Stadtrat, «wie und in was Form» der auf den 1. Oktober angesetzte Bettag gehalten werden solle. Pfarrer Hartmann Schwarz hatte sich anerboten, einen Text, der in der Kirche verlesen werden sollte, zu verfassen. Auch lag es der Obrigkeit daran, sich auch innerlich auf den Bettag vorzubereiten, indem er die beiden Pfarrer zu St. Martin und an der Regulakirche ersuchte, «den gemeinen Mann daran zu erinnern, mit Fasten und Nüchternheit hierzu sich gottselig vorzubereiten»; damit eine nachhaltigere Wirkung bleibe, sollen dieselben den Inhalt des Bettagsmandates mündlich wiederholen[162].

Um diese Zeit fiel einmal in einer Sitzung des Stadtrates, wie es heißt «mit Rat der Herren Geistlichen», der Vorschlag, in Zukunft

* Die Abkürzungen zur Quellen- und Literaturangabe siehe «Bündner Jahrbuch» 1963, Seite 76.

156 STAGR Bp Bd. 27, S. 33, und Bd. 36, S. 271, und Bp 29, S. 34, und STAGR Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 2, S. 69.

157 STAC Sp. Bd. 9, S. 30. – *R. Wagner* und *L. R. von Salis,* Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 1887, S. 72, Nr. XXVII.

158 STAC Sp Bd. 8, S. 407.

159 STAC Sp Bd. 9, S. 421.

160 STAC Sp Bd. 8, S. 351.

161 STAGR Landesakten 28. Nov. 1650. – STAGR Bp Bd. 35, S. 536 und S. 389. – STAGR AB IV 5, Bd. 7, S. 203 f. – STAGR Landesakten 18. Dez. 1664. – STAC Sp Bd. 6, S. 240, und STAC Ratsakten, Bürgermeister und Rat Zürich an Bürgerm. und Rat Chur am 14. März 1672.

162 STAC Sp Bd. 5, S. 569, 470, und Bd. 8, S. 326. – *Valèr* 167.

nur mehr das *öffentliche Morgengebet* zu halten und das Abendgebet zu unterlassen. Der Rat fand aber für besser – und ging dabei wohl nicht fehl –, am bisherigen Gebrauch vorläufig nichts zu ändern, schon deswegen, weil man durch die Ansetzung und Feier des allgemeinen Bettages zu größerer Frömmigkeit und zu Glaubenseifer aufrufe, durch die Abstellung des öffentlichen Abendgebetes aber das Gegenteil erreicht werde. Diese Antwort ließ man dem Pfarrer Schwarz überbringen. So erklang auch fernerhin morgens und abends täglich die Betglocke über die Dächer der Stadt hin, hallte durch die engen Gassen und rief zum gemeinsamen Gebet auf. Im Jahre 1665 bestimmten Rat und Gericht, daß die «Anstellung der Abendgebätteren» fortgesetzt werden solle, und schickten drei Ratsherren, um darüber mit der Geistlichkeit zu reden. Noch 1781 wurden neue Bestimmungen über das Morgen- und Abendgebet getroffen, so daß letzteres selbst damals noch nicht abgeschafft worden zu sein scheint[163].

Auch um die Zeit des Läutens und des Gottesdienstes kümmerte sich der Rat und dekretierte z. B. 1657, daß morgens und abends um halb sieben zum allgemeinen Gebet geläutet und daß die Sonntagspredigt um halb neun Uhr beginnen solle[164]. Noch mehr: Um diese Zeit beschloß der Rat sogar, anstatt der Hostien (Ofleten) gewöhnliches («gemain») Brod für das *heilige Abendmahl* zu gebrauchen. Dies war angeblich auf Wunsch der Geistlichkeit geschehen, nachdem die Frage auch auf den Zünften besprochen, ja sogar vor den evangelischen Bundestag gebracht worden war. Auch hatte man sich vorher nach dem betreffenden Gebrauch in der reformierten Eidgenossenschaft erkundigt[165]. – Für die Feier des ersten Abendmahls ließen Rat und Gericht 1663 in Anwesenheit des Pfarrers Vedrosi einen «Absatz» schreiben, welcher in der Kirche zur Verlesung kommen sollte[166].

Am 20. Januar 1645 starb der gelehrte und hochangesehene Pfarrer zu St. Martin, *Georg Saluz,* nachdem er vierzig Jahre lang daselbst gewirkt hatte. Es war nun die Sorge der Ratsherren, einen würdigen Seelsorger «auf unserer Kanzel zu St. Martin» zu bekommen. Am 5. April beschlossen die großen und kleinen Räte, «nach langem gehaltenem Rat und Bedenken», in Vereinbarung mit dem Kapitel, den Pfarrer *Luzius Gabriel* in Ilanz dazu zu gewinnen, weil die ganze Bürgerschaft ein besonderes Vertrauen zu diesem habe. Stadtrichter Gabriel Beeli von Belfort und Prefektenrichter Martin Clerig wurden zu Pfarrer Gabriel gesandt. Gabriel konnte sich jedoch nicht zur Annahme entschließen. Gewählt wurde der bereits erwähnte, etwas draufgängerische *Hartmann Schwarz* von Parpan[167].

Der neugewählte Pfarrer Schwarz stellte gleich am Anfang seiner pfarramtlichen Tätigkeit recht hochgeschraubte *Forderungen in kirchendisziplinarischer Hinsicht,* stieß dabei aber auf den Widerstand des Stadtrates. Daraus entstand wenigstens für die nächste Zeit ein gespanntes gegenseitiges Verhältnis. Pfarrer Schwarz verlangte unter anderm eine straffere Zucht in der Handhabung der Katechisierung der Jugend, gewisse Änderungen in bezug auf die Überbringung des heiligen Abendmahls an die Kranken, die nicht zur Kirche kommen können, Abschaffung des Feiertages am Dreikönigstag, Handhabung einer strafferen sittlichen Ordnung und Bestrafung gewisser Laster, Verbot von Hochzeiten an Sonntagen, Verbot des Ausschankes von Wein in den Wirtshäusern am Sonntag, außer an durchreisende und fremde Leute. Die Obrigkeit verhielt sich zu diesen Forderungen im ganzen ablehnend. In bezug auf den Jugendunterricht war sie zwar «incliniert», die Jugend in bester «Zucht und Gottseligkeit» unterrichten zu lassen. Die verlangte Form des Unterrichts solle aber nur versuchsweise und nur in der Schule angewendet werden. Betreffend das Abendmahl für die Kranken sei früher durch Pfarrer Saluz eine gewisse Regel aufgestellt worden,

---

163 STAC Sp Bd. 5, S. 470, und Bd. 9, S. 58. – *Valèr* 167.

164 STAC Sp Bd. 7, S. 74.

165 STAC Sp Bd. 5, S. 614, und Bd. 6, S. 32.

166 STAC Sp Bd. 8, S. 260.

167 STAC Sp Bd. 5, S. 298.

wie ja auch die übrigen evangelischen Orte eine solche hätten, und es sei dabei zu bleiben. Das Dreikönigsfest hätten die Zünfte noch vor einem Jahr bestätigt, und man könne dies schon deswegen vorläufig nicht ändern. Was die sittliche Ordnung anbelange, würden die verschiedenen Laster, seien sie groß oder klein, laut den Bestimmungen des Churer Stadtbuches, welches jährlich verlesen und beschworen würde, durch eine angemessene Buße geahndet. Bisher sei «steif und fest» daran gehalten worden, und es solle auch dabei sein Bewenden haben. Dies gelte auch für jene, die vor der kirchlichen Ehe-Einsegnung den Beischlaf begingen. Doch würde die Obrigkeit auf diese und andere Laster «ein fleißiges Aufsehen» halten. Hingegen, wenn die Geistlichkeit um etwelche Laster wüßte, die der Obrigkeit nicht bekannt wären, solle sie dies dem Bürgermeister bekannt machen, und die Obrigkeit solle das Recht haben, zur Bestrafung großer Delikte die Geistlichkeit zu Rate zu ziehen. Wegen Hochzeithalten an Sonntagen solle jeder Hochzeit «nach seiner Gelegenheit» halten können. Weinausschank an Sonntagen sei, wie andere Sachen, durch das Stadtbuch genau geregelt, und es solle alles dabei bleiben, und es dürfen keine «Neuerungen wider unsere alten Gesatzten» zugestanden werden[168].

Der Stadtrat ließ diese seine Stellungnahme dem Pfarrer Schwarz mündlich und schriftlich übermitteln. Dabei unterließ er nicht, auf die bisherigen guten gegenseitigen Beziehungen hinzuweisen und aufmerksam zu machen, wie diese sowohl dem Kirchenwesen als auch dem weltlichen Regiment zugute gekommen seien. Pfarrer Schwarz zeigte sich von dieser Antwort jedoch nicht befriedigt. Am folgenden Sonntag machte er in der Predigt seiner Mißstimmung Luft, so daß die Obrigkeit sich verletzt oder betroffen fühlte, «indem er eine ehrsame Obrigkeit und gemeine Stadt dermaßen verächtlich, spottlich und scharf gehalten, geschmäht und also tractiert, daß nicht genug gesagt werden kann, als ob in der Stadt Chur weder Ehrbarkeit, Zucht und Gerechtigkeit wäre, sondern vielmehr alle Schande, Unzucht, Unehrbarkeit und Üppigkeit ohne Scheu, wie es dergleichen an keinem anderen Ort zu finden sei . . .».

In der Ratssitzung vom 9. Dezember kam man auf diese Predigt zurück, und der Rat erneuerte seinen Entschluß, sich auf alle Fälle in die alten Satzungen und «Consuetudinen», die man jährlich durch einen teuren Eid beschwöre, nicht den geringsten Einbruch gestatten zu lassen. Um den Graben zu überbrücken, wurde die Vermittlung dem Dr. Sprecher übergeben[169].

Schon im folgenden Februar verlangte Pfarrer Schwarz gewisse Änderungen im Kirchenwesen, besonders in bezug auf den Unterricht. Wohl sei er bereit, so heißt es, den Unterricht nach den Fragen des Katechismus des alten Pfarrers Saluz zu halten, jedoch nicht von der Kanzel aus. Der Rat bestand nochmals darauf, keinerlei Neuerungen zuzulassen; einzig dürfe Pfarrer Schwarz die Katechesen, statt von der Kanzel aus, «unterhalb» derselben halten, sofern sich dies als erbaulicher und besser erweise, andernfalls behalte sich die Obrigkeit vor, bei der alten Ordnung zu bleiben[170]. So führte die Stadtobrigkeit damals ein recht energisches Regiment auch in Kirchensachen.

Im September 1648 sah sich der Rat veranlaßt, Maßnahmen gegen junge Leute, Knaben und Mädchen, die das *heilige Abendmahl* noch nicht empfangen hätten, zu ergreifen. Diese seien durch ihre Lehrer zur Rede zu stellen und durch diese oder durch den Pfarrer zu prüfen. Jenen, die sich weigerten, dies zu tun, soll das Abendmahl verweigert werden. Bald darauf beschloß der Rat, eine bessere Aufsicht auf die Kinder und Jugendlichen in der Kirche zu halten, da auf den «Borkirchen» (Kirchenemporen) Unordnung herrsche[171].

Eine köstliche *kirchendisziplinarische Maßregel für den Sonntagsgottesdienst* beschloß der Stadtrat 1651. Angesichts des Mißbrauchs, daß die Leute vor Beendigung des «christlichen Gesangs» die Kirche verließen, verordnete der

[168] l. c. S. 344–346.

[169] l. c. S. 349.

[170] l. c. S. 364.

[171] l. c. S. 369, Bd. 6, S. 69.

Stadtrat, daß bei jeder Kirchentüre ein Stadtknecht stehen solle und beim Turm der Sigrist, welche niemand bis nach Beendigung des Gesangs hinaus lassen sollen[172].

Im Juli 1655 hatte übrigens auch der evangelische Bundestag der Drei Bünde zu Chur auf Antrag des Pfarrers Hartmann Schwarz unter anderem dekretiert, daß in allen Gemeinden, im Einverständnis mit den weltlichen und geistlichen Vorgesetzten, «der Sonntag gefeiert, die Jugend zur Katechese und Unterricht angehalten und die Kirchendisziplin wohl observiert werden solle»[173].

Die *katholische Seelsorge* übten zu dieser Zeit zwei Kapuziner aus. Zeitweise waren es deren drei bis vier. Sie kamen aber nicht etwa aus der Provinz Brescia oder Mailand, wie die übrigen Patres in den romanisch- und italienischsprachigen Talschaften, sondern aus der schweizerischen und waren daher mit unseren Sitten und Gebräuchen auch eher vertraut als jene. Sie wohnten auf dem Hofe in einem an das bischöfliche Schloß anstoßenden Hause. Sie predigten in der Kathedrale, verwalteten die heiligen Sakramente und übten die übrige seelsorgliche Tätigkeit aus. Ein Berichterstatter über die Kapuzinermission sagt 1662, diese Kapuziner in Chur seien von großem Nutzen für die katholischen Ratsboten, die sich in Chur einstellten, und für die vielen übrigen Katholiken, die sonst in der Stadt zusammenströmten, sowie für die Fremden und Durchreisenden. Auch dehnten sie ihre Tätigkeit in die umliegenden Dörfer aus. Für das Jahr 1662 dienten in Chur P. Johann Ludwig von Altdorf und P. Daniel von Zug[174].

Einige Bräuche

Am Neujahrstag war das sogenannte *Neujahrswünschen* nicht nur bei Kindern, sondern auch unter Erwachsenen sehr in Übung. Man strömte sogar von auswärts her, und es herrschte an diesem Tage ein solcher Zulauf, daß es der Bürgerschaft des Guten zu viel wurde. Daher beschloß der Rat im Dezember 1650, die Stadttore während drei bis vier Tagen vor und nach dem Neujahrstag gut bewachen zu lassen, damit die Stadt nicht von «Bettlern» und Neujahrsgratulanten überlaufen werde; den Armen soll an den Stadttoren etwas Geld als Almosen gegeben werden. Auch dem Bischof soll angezeigt werden, daß er das «Türli im Schloß» geschlossen halten möge, und wenn er das nicht täte, werde man eine Wache bei der «Oberen Schuol» aufstellen, um das Bettelvolk aufzuhalten. Am 30. Dezember 1656 ließ man vom Neujahrstage bis zum folgenden Sonntag die Stadttore eigens bewachen, damit «niemand von den Bursleuten so das gute Jahr allhie abholen wollen» hereingelassen werde. Sechs Mann wurden beauftragt, in der Stadt Aufsicht zu halten, damit dem Verbot Nachachtung verschafft werde und niemand «umb das gute Jahr herumbgehe». Den Armen soll der Bettelvogt bekannt machen, daß sie erst am Montag darauf »um das Almosen oder gute Jahr» herumgehen dürften. An diesem Tage soll aber das Schießen am Morgen unterbleiben[175]. So wurde der schöne Brauch des Neujahrswünschens der Kinder, welches für diese jeweils eine gewaltige Freude bedeutete, damals in der Stadt Chur bekämpft und langsam erdrosselt, und so kam er wahrscheinlich in der Stadt schon zu dieser Zeit ganz zum Verschwinden, denn am 16. Dezember 1662 dekretierte der Rat, «daß am Neujahrstage niemand mehr gehen solle, ehrliche Leute zu überlaufen». Selbst die Paten durften nach diesem Verbot ihren Patenkindern kein Geld mehr geben und keine Schleckereien, sondern nur Brot[176]. Doch schon am 30. November 1660 wurde dem Brauch durch Ratsbeschluß das Todesurteil gesprochen: «Es soll durch Kirchenruf solches Neujahrholen alliglichen aufgehebt und verboten sein, es seige zu empfangen oder zu geben[177].»

---

172 STAC Sp Bd. 6, S. 93.
173 STAGR Bp Bd. 29, S. 159.
174 AP vol. 2, Relazione vom 17. Juli 1661, und vol. 20, Raguaglio von 1662.
175 STAC Sp. Bd. 6, S. 42, und Bd. 7, S. 51.
176 STAC Sp Bd. 8, S. 240.
177 l. c. S. 108.

Aus der oben erwähnten Verfügung über das Schießen am Neujahrsmorgen ist ersichtlich, daß *Geschützsalven* wie an hohen Festlichkeiten und anläßlich von hohen Empfängen den Neujahrstag ankündigten[178]. Es bildeten sich aber auch gewisse mißbräuchliche Formen, die ausarteten und bekämpft werden mußten. So behandelte man in der Ratssitzung vom 23. Februar 1663 den förmlichen Überlauf mit dem *Leidklagen* bei Todesfällen in den Häusern, bevor man zum Begräbnis gehe, und desgleichen mit *Glückwünschen* bei Geburten und Hochzeiten. Hierüber ließ der Rat einen «Absatz» schreiben und diesen in der Kirche zur Verlesung bringen[179].

Als verabscheuungswürdige Unsitte herrschte offenbar zu dieser Zeit die Mode, mißliebigen Personen, denen man aus Rach- oder Eifersucht schaden wollte, ihren *Pferden die Ohren abzuschneiden*. Dem Fall begegnen wir mehrere Male. Am 30. April 1669 wollte ein Kläger durch zwei Personen vor dem Rat der Siebziger beweisen, der Junker Rudolph von Salis habe sie an einem Abend überreden wollen, den Bürgern von Chur «ihren Rossen die Ohren abzuhauen, sie aber solches nit tun wollten»[180]. — Im Prozeß des Domdekans Sgier (1678) deponierte ein Zeuge, daß gewisse Spitzbuben dem Pferd des Bischofs Ulrich von Mont, welches der Dompropst Konradin von Mohr zu einem Ritt nach Cazis benützt hatte, die Ohren abgeschnitten hätten und daß Sgier sie dazu aufgefordert hätte[181].

Neben den vielen Wohltaten, die eine ehrsame Obrigkeit durch ihre Vorschriften in der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin spendete, hatte sie nebenbei das Mißgeschick, einen schönen und sinnvollen alten Brauch nach dem anderen zu verbieten und damit wohl für immer aus der Stadt zu verbannen.

Offenbar bestand noch im 17. Jahrhundert in Chur der alte Brauch des *Scheibenschlagens*, welcher jetzt unter Strafe verboten wurde. Der Stadtschreiber notierte unterm 6. März *1663* in das Stadtprotokoll: «Ebenso sind Fasnachtsfeuer und Scheibenschlagen am kommenden Sonntag durch öffentlichen Kirchenruf zu verbieten abgeraten worden; die Übertreter sollen verfallen sein . . .»[182].

Ein sehr alter Brauch war das Schulfest der Kinder, der sogenannte *Rutengang*. Fritz Jecklin beschreibt ihn folgendermaßen: An schönen Frühlings- oder Sommertagen zogen die Schulkinder unter dem Geleite und Vorsange ihres Lehrmeisters vor die Stadt hinaus. Nachdem sie den Schulstaub bei Spiel und Tanz ausgelüftet, kehrten sie in gleicher Ordnung wieder heimwärts. Für diesen Rutengang hatten die Schüler etwas aus einem «christlichen Poeten» auswendig zu lernen. Wahrscheinlich stammt die Bezeichnung dieses Rutenfestes daher, daß man ehemals an einem bestimmten Tage den jährlichen Vorrat von Zuchtruten schnitt und dann unter Scherz und Gesang nach Hause trug[183]. Am 25. April 1656 schaffte der Stadtrat auch dieses unschuldige Kinderfest ab «aus vielen erheblichen Ursachen» und auf Anhalten von Pfarrer Schwarz[184].

Bei Hochzeiten herrschte der Brauch des *Kettenspannens*. Die Brautleute wurden aufgehalten, bis die Burschen durch eine Spende entschädigt waren, wenn die Braut eine Churerin war. Im Jahre 1646 verbot die Obrigkeit auch diesen Brauch, weil deswegen von fremden Leuten «sehr verächtlich hinterredt und tadlet wird». Die Stadtwächter sollen durch Ermahnung das Kettenspannen verhindern und im Falle von Widersetzlichkeit die Schuldigen in die «Kichen» legen. Da der Brauch sich aber hartnäckig durchsetzen wollte, mußten die Verbote später wiederholt werden. In dieser oder jener Form ist er auch an anderen Orten feststellbar und hat sich bis in die neueste Zeit, wenigstens in romanischen Gegenden, erhalten (vin da cavals!)[185].

---

178 BM 1959, S. 205.
179 STAC Sp Bd. 8, S. 258, 260.
180 STAC Sp Bd. 9, S. 328.
181 BM 1953, S. 228.
182 STAC Sp Bd. 8, S. 260.
183 *Fritz Jecklin*, Denkschrift über das Schulwesen der Stadt Chur, 1914, S. 58 f.
184 STAC Sp Bd. 7, S. 19, 21.
185 STAC Sp Bd. 8, S. 330, 332. — *Valèr* 171.

Mädchen und Jungfrauen gingen mit einem *Kranz* als Kopfschmuck zur Kirche, wenigstens an bestimmten höheren Festen, was aber ein Vorrecht der Jungfrauen bildete. 1662 behandelten die Siebziger eine Eingabe der Geistlichkeit, wonach in letzter Zeit manche Tochter mit «Schapel» zur Kirche gegangen sei, wobei sich nachher herausgestellt habe, daß diese schon damals in andern Umständen gewesen seien. Die Behörde bestrafte gemäß «alter Ordination» die Betreffenden mit einer Geldbuße, und zudem mußten sie den Pfarrer um Verzeihung bitten[186].

Aus dem Alltagsleben in der Kleinstadt

Nach dem Zeugnis des Historiographen M. Valèr sank auch bei den Churer Einwohnern die *sittliche Haltung* nach dem Dreißigjährigen Krieg. Anderseits begann um die gleiche Zeit allenthalben eine strengere Richtung mit vielen Sittenmandaten und einschneidenden Verordnungen von oben herab auf die Öffentlichkeit einzuwirken. Diesem puritanischen Geist fielen nicht nur manche Bräuche zum Opfer, sondern man setzte auch allen möglichen Lustbarkeiten und nach heutigen Begriffen unschuldigen Unterhaltungen mit aller Rigorosität zu. Durch Sittenmandate wandte man sich gegen Ausschweifungen aller Art, gegen Sonntagsentheiligung, Völlerei, sexuelle Abirrungen, Fluchen und andere Laster und verdammte sie unter Hinweis auf bevorstehende Gottesgerichte und die «drohend ausgestreckte Zuchtrute Gottes»[187].

Im Jahre 1644 verboten die Stadtväter durch ein *Kleidermandat* – wie solche übrigens auch durch die Behörden in anderen Städten von Zeit zu Zeit erlassen wurden – die «kostlichen Hinderfüren» (Haube oder Kopfbedeckung nicht verheirateter Frauen und Töchter) und die «Spitzhauben» der Frauenwelt und ordneten dabei an, daß niemand von nun an eine «Hinderfür» im Werte von über 10 Gulden anschaffen und tragen dürfe. Im November kam dann vor dem Rat der Siebziger der herrschende Luxus in Kleidern und im Essen zur Sprache. Die Behörde beschloß, in «diesen schweren Zeiten» die üppigen Mahlzeiten, namentlich bei Hochzeiten und Taufen, welche nun auch bei den «gemeinen Leuten» bereits alltäglich geworden seien, sodann auch die teuren Hinderfüren und Trachten der Frauen und Jungfrauen zu verbieten. Damit aber der Mißbrauch beseitigt und die «Ehrbarkeit gepflanzt» werde, hatte ein hiezu bestellter Ausschuß von Ratsherren darüber eine bestimmte Ordnung auf Genehmigung des Rates aufzustellen. Die «Elfer» der Zünfte wurden damit beauftragt, zu kontrollieren, daß keine luxuriösen Einkäufe an Lebensmitteln erfolgten. Sie hatten die Übertreter dem Rate anzuzeigen. Falls aber ein solcher Aufseher seiner Pflicht nicht nachkam, wurde er mit der gleichen Strafe wie die Übertreter bedroht[188].

Im April 1665 wurde von Rat und Gericht bestimmt, ein von ihnen veranlaßtes und vom Gerichtsschreiber verfaßtes Sittenmandat «wegen mehrer Feier und Heiligung des Sabbats, Abstellung der Hoffart und neuer Kleidung» in beiden Kirchen verlesen zu lassen[189].

Einen fortgesetzten, aber vielfach vergeblichen Kampf führten die Behörden gegen das *Tanzen*. So verbot der Rat 1657 das «buzen und Tanzen» sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern unter empfindlichen Strafen. Sehr häufig werden in den Gerichtsprotokollen Bußen für Tanzlustige oder solche, die in ihrem Hause Bälle gestattet hatten oder die betrunken befunden worden, ausgesprochen. Nicht selten wurden eigentliche Suchaktionen nach Maskeraden und Tanzfreudigen unternommen[190].

Selbst an Hochzeiten war das Tanzen verboten, und Übertreter hatten empfindliche Bußen zu gewärtigen[191]. 1662/63 ging die Be-

---

186 STAC Sp Bd. 8, S. 169.

187 STAGR Bp Bd. 29, S. 159, und Bd. 34, S. 38, 79, 379. STAGR Landesakten 28. Nov. 1650. – STAGR Landessachen B 2001, Bd. I, S. 423.

188 STAC Sp Bd. 5, S. 247, 255, 624.

189 STAC Sp Bd. 9, S. 30.

190 STAC Sp Bd. 7, S. 39, 40, 69, 94; Bd. 8, S. 91, 172; Bd. 9, S. 150. – *Valèr* 184.

191 STAC Sp Bd. 8, S. 180.

hörde mit aller Schärfe vor, nicht nur gegen die Tänzer, sondern auch gegen die Spielleute. Sie verbot jegliches Saitenspiel auf den Straßen und beschloß im November 1663, alle Spielleute aus «gemeiner Stadt Zwing und Gebiet abzuschaffen». Ausgenommen wurde ein gewisser Harfenspieler, der sich im Weißen Kreuz aufhalte, weil er etliche Schüler unterrichte. Das Verbot solle durch den Gerichtsschreiber in der Kirche verkündet werden. Um die gleiche Zeit wurden mehrere Personen wegen Völlerei und Tanzen vor das Vogteigericht zitiert. Alle drei Stadtknechte wurden ausgeschickt, sie einzuziehen[192].

Bei der gleichen Gelegenheit ließ der Rat in der Kirche verkünden, daß das Schießen bei Hochzeiten, wie überhaupt das Schießen in der Stadt und in deren Gärten unter der Strafe der Trülle verboten sei. (Trülle, Drille: Drehkäfig, in dem der Verbrecher zur Schau gestellt wurde und im drehbaren Häuschen herumgedreht, gedrillt werden konnte.) Anno 1666 ist in den Protokollen schon die Rede von einer *Schützengesellschaft*. Am 17. April 1667 erlaubte der Rat den Schützen, dem Herrn Landeshauptmann Guggelberg von Maienfeld, der in Chur durchreise, «daß sie wohl mögen, aber auf eigene Kosten, entgegen schießen»[193].

Von Zeit zu Zeit mußten die Behörden auch gegen *liederlichen Lebenswandel* einschreiten, wobei für Nichtbürger vorzugsweise die Strafe der Ausweisung zur Anwendung kam. Sie wurde beispielsweise 1647 über Christoph Tscharner verfügt, weil dieser «ohn einiche Besserung also ein verruchtes gottloses Leben immerdar» führe, daß er «seinen Platz räumen und sich hinweg in einen anderen Ort begeben solle»[194]. Das gleiche Los traf 1661 den Hans Eter, der in seinem unordentlichen Leben immer verharre und 1663 die Eva Maschin aus Masans[195]. 1663 beschloß der Rat der Siebziger, in Fällen von Ehebruch die geistlichen Herren beizuziehen, damit diese den Fehlbaren die «große Sünd» vorhalten und sie zurechtweisen. Dabei machte er allerdings den Vorbehalt: «doch ohne Nachteil und praejudicio einem wohlweisen Rat oder den ehrsamen Zünften». Zur Bestrafung anderer «Laster», wie Tanzen, ist indessen die Anwesenheit der Geistlichen nicht als notwendig erachtet worden[196].

Ein gewisses und doch nicht zuverlässiges Bild damaliger sittlicher Zustände bieten auch die verschiedenen in den Ratsprotokollen vorkommenden, vom Rat oder Rat und Gericht behandelten Vaterschaftsfragen. Für die Jahre 1659–1663 sind nicht weniger als sechs solche Fälle protokolliert[197]. Einmal ist von einer Abtreibung die Rede[198]. Am 4. Februar 1662 forderte der Rat auch schärfere Bestrafung für Eheantizipation. Solche Fehlbare sollen auch wegen des «Schäpels» mit Geldbußen bestraft werden[199].

Da im 17. Jahrhundert jedenfalls sehr viele Leute des Lesens unkundig waren, tritt an Stelle des heutigen Anschlagekastens oder des Zeitungsinserates der sogenannte *Kirchenruf*. Durch Ausrufen, Verkünden in der Kirche vor, nach oder während des Gottesdienstes wurden die verschiedensten Satzungen, Verordnungen je nach Bedürfnis in Erinnerung gebracht. Da wurde das Butzen und Tanzen verboten, man verkündete, daß niemand den anderen in ihren Äckern, Wein- und Baumgärten herumstreifen und «weder Gut noch anderes nehmen bei Strafe der Trülle, daß niemand auf St. Hilarien, St. Antönien noch auf der Halde und im Lürlibad Holz von jungen Buchen, Lärchen und anderen Sorten holzschlagen dürfe unter Strafe der Gefangenschaft ohne Nachsicht für Jung und Alt»[200]. Da wurde bekannt gegeben, es sei verboten, Laub und Holz in unseren Auen, ab dem Sand oder Holz zu flößen, in der Stadt Zwing und Bann Zäune, weder lebendige noch andere «anzugreifen, zerzeren oder hinwegtragen»[201].

---

192 l. c. S. 143, 200, 240, 351 f.
193 l. c. S. 131, 183, 191.
194 STAC Sp Bd. 5, S. 479.
195 STAC Sp Bd. 8, S. 158, 266.
196 l. c. S. 258.
197 l. c. S. 6, 8, 67, 135, 178, 249.
198 STAC Sp Bd. 9, S. 125.
199 STAC Sp Bd. 8, S. 173.
200 STAC Sp Bd. 7, S. 74; Bd. 5, S. 477.
201 STAC Sp Bd. 5, S. 124, 180, 575, 621, 638.

Durch Kirchenruf wurden säumige Steuerzahler zu ihrer Pflicht aufgefordert, wie zum Beispiel im Juli 1653, wobei man jenen, die bis zum kommenden Dienstag ihre Steuern nicht bezahlt hätten, mit Ausschätzung und Pfändung drohte. 1656 ließ der Rat auf diese Weise verkünden, daß niemand Vieh ohne ordentlichen Hirten austreiben dürfe, und wenn solches irgendwo Schaden zufügend angetroffen würde, sei ein jeder befugt, es zu töten, «zu erschlachen und zu erschießen»[202]. Wenn einer nach Ermahnung durch Ratszettel seine Schulden nicht bezahlte, wurde er ebenfalls durch Kirchenruf dazu aufgefordert, und einmal beschloß der Rat wirklich, am folgenden Sonntag einen solchen «offenen Schuldenruf» verkünden zu lassen. Dann wurde es notwendig, wieder in Erinnerung zu rufen, daß weder Reisig, Ruten noch Laub gesammelt und verbrannt werden dürfe und daß gemeinsame Wuhrarbeit an der Plessur vorzunehmen sei[203].

Selbst der Weinhandel entging nicht der Aufmerksamkeit der besorgten Stadtväter. 1665 war der Wein offenbar «gering und sauer» ausgefallen. Weil er aber mit «welschen», d. h. italienischem oder Veltlinerwein vermischt wurde, ließ der Rat am kommenden Sonntag verkünden, «daß niemand keinen welschen Wein in den Landwein schütten solle, es sei denn, er sei von den ordentlichen Weinmessern eingemessen». Die gleiche Verordnung war schon ein Jahr zuvor getroffen worden, und zwar mit dem Vermerk, weil dieses Weinpanschen «gemeiner Stadt zu größtem Nachteil gereiche»[204].

Auf die gleiche Weise ließ die Behörde die verschiedensten Bekanntmachungen für das Alltagsleben vornehmen: über Alp- und Weidewesen, Rebstockverkäufe, Kaufbriefgenehmigung, Liquidationen, Steuereinzug, Gewicht- und Maßkontrolle, Münzvaluierung, Salzhandel, Vogteiwesen (Aufsicht über bevogtete Personen), Schutz der Bannwälder, Schuldsachen, geistliche Zensur und straßenpolizeiliche Vorschriften: Mist- und Düngerhaufen von den Straßen zu räumen, da man sonst das Holz auf die Pfrund, den Dünger in die Pfrundgrube führen lassen werde[205].

Schließlich ist aus dem Jahre 1644 ein behördliches Mandat zu erwähnen, daß das *Schneckengraben* unter Strafe der Gefangenschaft ohne alle Gnade verboten sei[206]. Wahrscheinlich galt dies für bestimmte Zeiten oder Orte. – Über die *Schneckenzucht* schreibt J. A. von Sprecher, daß sie im 18. Jahrhundert (und wahrscheinlich auch schon im 17. Jahrhundert) eine «ungleich bedeutendere Ausdehnung» gehabt hätte als später. Schneckengärten seien diesseits der Alpen in fast allen Tälern, und zwar in beträchtlicher Zahl, vorhanden gewesen. Die Schnecken als Nahrungsmittel hätten nicht bloß den Fastenbedürfnissen der Katholiken gedient, sondern seien auch in bedeutendem Ausmaß in die katholischen Nachbarstaaten als einträglicher Handelsartikel ausgeführt worden. Aber auch die protestantischen Feinschmecker hätten die von den kunstfertigen Händen ihrer Hausehre mit allerlei Zutaten zubereiteten Schnecken gerne auf ihrer Tafel gesehen[207].

In Streitigkeiten und sonst auch im täglichen Leben spielte damals die Schmäh- und Streitschrift eine bestimmte Rolle. Solche *Pasquille* schossen gelegentlich nur so aus dem Boden. Gegen diesen Unfug mußte der Rat zu dieser Zeit strengere Maßnahmen ergreifen. So ließ er zum Beispiel 1658, da «ehrbare Leute und sonderlich Töchter schandlich geschmäht» würden, ein scharfes Verbot formulieren und in der Kirche publizieren[208].

Anzeichen einer bedeutenden öffentlichen und privaten *Wohltätigkeit* zugunsten von Schulen und Kirchen und für die Armen lassen sich für diese Zeit leicht feststellen. Des öftern verordnete der evangelische Bundestag im 17. Jahrhundert Opfer für die glaubensver-

---

202 STAC Sp Bd. 6, S. 230, und Bd. 7, Ratssitzung vom 28. Februar 1656.

203 STAC Sp Bd. 5, S. 243, 297, 306, 417, 466, 603, 645, 649.

204 STAC Sp Bd. 9, S. 1, 11.

205 STAC Register zu Sp Bd. 8, Schlagwort «Kirchenruf».

206 STAC Sp Bd. 5, S. 243.

207 *J. A. Sprecher/Rud. Jenny*, Kulturgeschichte d. Drei Bünde, 1951, S. 53.

208 STAC Sp. Bd. 7, Ratssitzung vom 15. Mai 1658.

folgten Hugenotten und Waldenser. Solche öffentliche Kollekten in Bünden fallen in die Jahre 1655 und 1663. Für Studierende der evangelischen Theologie hatte Anno 1637 Stadtvogt Hans Ulrich Menhard 600 Gulden vermacht. Von diesem Stipendium wurde 1651 zugunsten eines Churer Bürgers Gebrauch gemacht, «sofern der Zögling zum Theologiestudium tauglich sei». Oberzunftmeister Luzius Menhard wurde zur Zeit des Biviohandels (1655–1657) im Namen der Stadt zum Kastenvogt der evangelischen Kirche von Stalla ernannt, und die Stadt steuerte dieser Kirche einen Beitrag bei. 1652 dekretierte sie einen Beitrag zum Kirchenbau zu Nufenen, und 1666 gewährte der Rat einen Beitrag von 10 Louisdor für die neue evangelische Kirche von Niederurnen. Den bedrängten Glaubensbrüdern im Wigoltingerhandel dekretierte der Rat 40 Gulden. Im Jahre 1656 beschloß der Rat eine Vergabung an die Brandgeschädigten von Thusis. 1645 gewährte er aus der Stadtkasse 150 Gulden zum Bau der evangelischen Kirche in Puschlav. 1651 ist im Rat die Rede von einer großen Rüfe im Schwarzwald bei Chur, wobei großer Sachschaden im «Oberen Feld» entstanden sei und wofür man wieder auf den «Seckel gemeiner Stadt» zurückgreifen mußte[209].

Hingegen duldete die Stadt nicht, daß das Kloster St. Luzi fremden Leuten Unterschlupf gewähre ohne Begrüßen und Bewilligung der Obrigkeit und vor allem, bevor diese das «Fremden- oder Hintersassengeld» bezahlt hätten, weil dies früher auch nicht anders praktiziert worden sei[210].

Sehr mannigfaltig sind die *abergläubischen Ideen* dieser Zeit. Außergewöhnliche *Naturerscheinungen,* wie Kometen, Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse waren nach dem Volksglauben meistens Vorboten nahen Unglücks. Sie mahnten zu besinnlicher Einkehr und Besserung des Lebenswandels. Als im Jahr 1650 ein Erdbeben in der Stadt verspürt wurde und in derselben Nacht Spielleute in den Gassen aufgetreten waren, die «vor und nach dem Erdbeben» gespielt hatten, wurde nach denselben gefahndet, um sie zur Rechenschaft und exemplarischer Strafe zu ziehen[211].

Im Herbst 1672 lud Zürich evangelisch Bünden ein, mit der evangelischen Eidgenossenschaft zusammen einen Buß- und Bettag zu halten, da «die von Tag zu Tag sich ereugenden Vorboten und Zornzeichen des gerechten und barmherzigen Gottes es nicht aus unzeitiger Sorgfalt, sondern als hochnotwendig andeuten», welch schwere Strafen bevorstehen, die durch einen Bußtag und durch Besserung des Lebens abgewendet werden möchten[212].

Zu den gewöhnlichen Gefahren der Gebirgsgegenden kam damals noch die Angst und die tatsächliche Gefahr durch *wilde Tiere,* welche den Herden auf den Alpen nachsetzten und Menschenleben gefährden konnten. *Bären und Wölfe* waren lange bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Bünden heimisch. Im Mai 1648 beschloß der Churer Stadtrat, den Knechten in den Alphütten Blei, Pulver und Musketen zuzustellen, damit sie die Wölfe durch Schüsse vertreiben. Inzwischen solle den nächstgelegenen Gemeinden zugeschrieben werden, um einige Jäger aufzutreiben, die in gemeinsamer Jagd den Wölfen nachsetzen sollten[213]. 1661 gab die Stadt den Trimmisern für ihre Unkosten 12 Gulden und dem Scherer 6 Gulden «wegen des Thomas Mathis, der vom Bären verletzt worden sei»[214]. Es darf vielleicht angenommen werden, daß eine Bärenjagd stattfand. 1662 veranstaltete die Stadt tatsächlich eine Wolfsjagd im Schanfigg und lud dazu die Trimmiser ein. Von diesen erschienen nur zwei. Der Rat sprach ihnen hiefür je 3 Gulden zu[215]. – Im Oberen Bund war das Erlegen solcher Raubtiere gesetzlich erlaubt und wurde sogar gefördert. Wer einen Bären, Wolf oder

---

209 STAC Sp. Bd. 6, S. 47, 49, 152; Bd. 7, S. 9, 29; Bd. 8, S. 172, 314; Bd. 5, S. 264, 512. – STAC Ratsakten 4. Sept. 1663 und 27. Sept. 1669. Ferner STAC Sp Bd. 8, S. 17, 105, 157, 180, 221.

210 STAC Sp Bd. 9, S. 188.

211 STAC Sp Bd. 6, S.22, 25.

212 STAC Ratsakten Bürgermeister und Rat Zürich an den Bürgerm. und Rat Chur 14. März 1672.

213 STAC Sp Bd. 5, S. 525.

214 STAC Sp Bd. 8, S. 128.

215 STAC Sp Bd. 8, S. 199.

Luchs niedermachte, wurde mit einer Prämie von 8 Florin für jedes erlegte Tier belohnt[216].

Es mag noch beigefügt werden, daß im Jahre 1646 in der Stadt Chur ein heftiger Streit zwischen den Ärzten und Apothekern ausbrach. Die einen verklagten die anderen, daß sie sich in ihre Befugnisse einmischten. Die Ärzte wollten nicht, daß die Apotheker die Patienten besuchten. Die Apotheker hingegen duldeten nicht, daß die Ärzte, die die Leute mit ihrer «Purganz und Medizinen» nur betörten, Arzneien verkauften. Der Rat entschied: die Ärzte sollen die Medikamente hier machen lassen und sie nicht von auswärts beziehen, und die Apotheker sollen sich vorläufig keiner neuen Patienten mehr annehmen und sich aller «medizinalischen Medikamente» enthalten[217]. Es ist von mehreren Apothekern die Rede. Dem Namen nach erscheint in diesen Jahren der Apotheker Hans Luzi Heim[218].

Justizzustände

Die strengsten Kriminalgesetze hatte, nach dem Zeugnis J. A. Sprechers, neben den Gerichten Bergell, Oberengadin, Puschlav, Misox und dem Unterengadin, auch Chur. Die Strafpraxis richtete sich im 17. Jahrhundert noch vielfach oder zum großen Teil nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der sogenannten Carolina[219].

Ein kleines Bild damaliger Justizzustände und Strafpraktiken mögen folgende Beispiele abgeben. 1664 wurde die Barbara Trettli zur Eruierung der Vaterschaft zur Folterung gezogen[220]. – Ein Knabe wird dabei ertappt, etwas von einem Wagen genommen zu haben. Er wurde in das «Stübli» gesetzt und examiniert[221]. 1674 wird eine in anderen Umständen sich befindende Frau, die im Verdacht stand, Feuer gelegt und ehrenrührige Reden gegen die Obrigkeit ausgestreut zu haben, mit der Folter bedroht und eine Stunde lang vom Scharfrichter am Halseisen an den Pranger gestellt. Dann wurde sie durch den Scharfrichter und in Begleitung des Stadtvogtes bis zum Freistein hinausgeführt und dort entlassen und für immer von der Stadt verbannt. Aus Gnaden erließ man ihr den Pranger[222]. – Wiederholt ist auch die Rede von «scharfer Examination» von Angeklagten, d. h. von Erfragen unter Folterung, was oft mit Anhängen von Steingewichten an den Füßen geschah[223]. 1659 wurde ordiniert, den Josef Brasser in das «Stübli» zu setzen, weil er als Bannwart andere widerrechtlich Holz hauen ließ. Meister Eberhart ist wegen Holzfrevel in die «Kichen» (Gefängnis) gesetzt worden, und Peter Ludwig, der mit Holzfällen im Lürlibader Wald Schaden angerichtet hat, ist in 100 Gulden Buße ohne Gnade verfallen, und zwar hatte er das Geld zu entrichten noch bevor er sein Holz gebrauche und mit dem Bauen fortsetze, und im Falle von Rückfälligkeit solle er an Ehre bestraft werden[224]. – Im Jahre 1663 hatte ein gewisser Stephan Hag (?) am Sonntag während der Predigt das Stadttor geöffnet und einen Mann mit geladenen Rossen hinausgelassen. Dafür verurteilte man ihn zum «Narrenhüslin». Mit Rücksicht auf die strenge Kälte und auf sein inständiges Bitten wurde ihm diese Strafe erlassen unter dem Vorbehalt, daß, wenn er sich hierin nochmals verfehle, er ohne Gnade in die Keiche kommen solle. Das Schießen in der Stadt und deren Gärten wurde mit der Trülle geahndet[225]. – 1665 verboten Rat und Gericht, vom April bis zum August auf Vögel zu schießen, unter einer angemessenen Geldbuße oder der Trülle[226]. – Holzfrevel, Holzflößen, Beschädigungen von Umzäunungen wurden mit Gefängnis bei Wasser und Brot oder mit der Trülle bestraft[227].

---

216 *R. Wagner* und *L. R. von Salis,* Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 1887, S. 71.
217 *Valèr* 171.
218 STAC Sp. Bd. 8, S. 34, 364.
219 *Sprecher/Jenny* o. c., S. 307.
220 STAC Sp Bd. 8, S. 383.
221 l. c. S. 361.
222 *F. Maissen,* Der Churer Stadtbrand, 1960, S. 19.
223 Z. B. STAC Sp Bd. 9, S. 411, und zur Sitzung vom 29. Dezember 1665.
224 STAC Sp Bd. 8, S. 38, 40, 116, 134.
225 l. c. S. 353 und Bd. 9, S. 131.
226 STAC Sp Bd. 9, S. 21.
227 STAC Sp. Bd. 5, S. 124, 180, 575.

Mit Hintersassen, besonderes wenn diese zu den ärmeren Leuten gehörten, konnte man reichlich hartherzig verfahren. Schon wegen geringfügiger Verfehlungen wurden sie ausgewiesen. So wurde zum Beispiel die Frau des Knechtes des Kamill Gantner durch das Gericht kurzerhand ausgewiesen, weil sie Beeren gestohlen hatte und sonst noch «verdächtig» herumgestreift sei; nachdem ihr Mann an seiner Dienststelle ausgedient hätte, solle auch dieser «abgeschafft» werden[228].

Am 16. Juli 1672 hatte ein gewisser Georg Salis, angeblich ein geistig etwas gestörter Mann, die Türe der St. Luziuskapelle am Mittenberg erbrochen, Skulpturen zerschnitten und zerstört, Kelche und Meßgewänder versteckt, das Gesicht des heiligen Luzius zerschnitten und der heiligen Emerita die Mitra aufgesetzt. Das Stadtgericht verurteilte ihn zu ewiger Verbannung aus dem Gebiete der Drei Bünde. Sollte er im Lande ertappt werden, behielte sich das Gericht vor, mit ihm noch schärfer zu verfahren. Seine Frau und seine Kinder mußten noch an demselben Tag sich aus der Stadt und von deren Jurisdiktionsgebiet entfernen. Sein Vermögen wurde konfisziert. Der angerichtete Schaden mußte ersetzt werden[229].

Diesen nach heutigem Empfinden allzu rigorosen Strafpraktiken haftet ein noch größeres Übel an, ein Schandfleck, der darin besteht, daß man mit Armen und hilflosen Leuten viel schärfer verfuhr als mit den Großen und Reichen. So hören wir kaum oder nur selten von Prozessen wegen Hexerei gegen bedeutendere Persönlichkeiten. Wenn ein Angeklagter mit der Protektion eines höheren Herrn rechnen konnte, brauchte er wegen des Urteils nicht zu bangen. Einige Beispiele! Am 9. Januar 1663 intervenierte der Abt von Pfäfers bei der Churer Behörde für einen gewissen Kaspar Nigg von Gersau, der sich «verschiedener unglimpflicher Taten» schuldig gemacht hatte, der aber verwandt mit ehrsamen Geschlechtern von Schwyz und Glarus sei. Der Abt ersuchte das Gericht, mit dem Angeklagten nicht mit der Strenge zu verfahren, sondern ihn womöglich in seine Heimat zu schicken oder wenigstens «dahin zu dirigieren, daß uns und ganzer ehrlicher Familie kein öffentlicher Schandfleck zugefügt werde». Der Churer Rat lieferte hierauf den Bösewicht einfach an den Abt von Pfäfers aus, welcher hiefür nicht genug Worte des Dankes fand, um als Probe köstlicher barocker Ausdrucksweise zu zitieren: «... So danken wir bey dem Allerhöchsten mit Ausgiessung unseres Gebets zue implorieren, dass was wir disfalls zu beschulden nit vermögen er selbiger umb die Herren reichlich vergelten und sie sambt den ihrigen vor Ungefähl Khummer und Herzenleid gnädiglich bewahren wolle ...»[230]. – Was mit dem jungen Mörder Kaspar Schwarzmann aus dem Montafun, der 1675 in Chur justifiziert werden sollte und zweifellos an den Galgen gekommen wäre, geschehen ist, wissen wir nicht. Für ihn setzten sich die Vorgesetzten des Tales Montafun und der Stadtammann und Rat von Feldkirch ein. Sie baten um ein mildes Urteil angesichts der Jugendlichkeit des Mörders und daher des «unvollkomben Verstands» und seiner «wohl meritierten Verwandtschaft». Unzweifelhaft habe der junge Mann seine Tat auf «Antrieb des bösen Geists als Anstifter alles Übels» begangen[231].

Hexenverfolgungen

In grausamer Weise trieb um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Hexenwahn sein Unwesen. J. A. von Sprecher nennt ihn nicht mit Unrecht eine schauerliche geistige Epidemie. Zweifellos ist das Hexenwesen eine der merkwürdigsten, aber auch traurigsten Erscheinungen dieser Zeit. Die Verfolgung der Hexen nahm in den Jahren 1650–1657 ein entsetzliches Ausmaß an. 1655 wurden im Bergell

---

228 STAC Sp Bd. 8, S. 83.

229 BAC Auszüge von Dr. Ant. von Castelmur 1661–1678, S. 55–59. – BAB Nunz. vol. 66, Kardinal Cybo an Kardinal Altieri am 22. Juli 1672, 2 Akten.

230 STAC Ratsakten, Abt Justus von Pfäfers an Bürgermeister und Rat Chur am 9. Jan. 1663.

231 STAC Ratsakten, Vorgesetzte des Tales Montafun an den Bürgerm. und Rat von Chur am 18. Juni 1675.

allein 15 Personen wegen Hexerei prozessiert und 7 davon hingerichtet. Im gleichen Jahre wurden im Hochgericht Schiers 34 und im Castelser Gericht 24 Hexen hingerichtet.

Es ist hier weder der Raum noch die Veranlassung, auf das Wesen des Hexenwahns einzugehen. Es genügt zu sagen, daß zum Hexenglauben wesentlich der Glaube gehört, daß die betreffenden Personen mit dem Teufel in Verbindung stehen und daß sie Schaden an Leib und Leben, an Menschen und an Vieh anrichten. Auf die einfältigsten Imputationen hin wurden meistens weibliche und aus den ärmeren Schichten stammende Personen arretiert, examiniert, gefoltert und dann, wenn sie, mit oder ohne Bekenntnis, als «Hexen erkannt» wurden, hingerichtet, meistens verbrannt. In manchen bündnerischen Kreisarchiven sind die Prozeßakten massenhaft vorhanden, in anderen befindet sich sozusagen nichts, und zwar, nach Sprecher, wahrscheinlich deswegen, weil sie heimlich oder auf obrigkeitlichen Befehl beseitigt worden sind, indem man befürchtete, die Vorfahren jetzt lebender Geschlechter könnten als Hexen und Hexenmeister entdeckt werden[232].

Im Jahre 1664 beschäftigte sich das Stadtvogteigericht mit einer Frau Eva Maschut. Von irgend jemand wurde sie als Hexe denunziert. Offenbar waren die Indizien nicht klar genug. Daher wurde sie gefoltert. Diese Prozedur mag als Beispiel gelten, mit welch unerhörter Grausamkeit man mit einer kranken, am linken Arm gelähmten Frau verfuhr. Am 4. Juni ist sie dreimal ohne Gewichte gefoltert worden, ohne aber etwas zu bekennen. «Derowegen», so fährt das Protokoll weiter, «weil man so vielerlei Indicia hat, ist nochmals erkannt worden, daß sie besichtigt werden solle, ob kein Hexenzeichen zu finden sei, sie auch weiter foltern und Gewichte anhängen und andere Mittel brauchen.» Anderntags wurde sie tatsächlich nochmals an die Folter geschlagen, auch diesmal ohne etwas zu bekennen. Bei der Folterung sei, wie das Protokoll besagt, ihr linker gelähmter Arm derart aufgebrochen, daß der Scharfrichter gesagt hätte, man könne sie an der Folter nicht mehr brauchen. Denn wenn man ihr Gewichte angehängt hätte, «wäre der Ellenbogen aus- und voneinander gangen und zerbrochen». Hierauf rang sich das Gericht zu folgender weiser Erkenntnis durch: «... daß sie großen Schmerz ausgestanden und des Armes halber noch weiter ausstehen wird, sie sich auch willig alle Marter und Pein so ein ehrsame Oberkeit ihr auferlegt, auch beim geringsten der Hexerei halb nichts geständig und keine klaren Beweise noch andere Anklagen auf sie bringen können, also ist sie mit weiterer Marter und Pein los erkannt, so daß sie aus der Gefangenschaft befreit und laut ewigem Bando gem. Stadt Zwing und Gebiet gänzlich meiden solle. Desgleichen solle der Jöri ihr Mann auch aus der Stadt verwiesen werden[233].»

Um 1652 wurde eine Frauensperson aus dem Domleschg in Chur gefänglich eingezogen, da sie angeblich Indizien der Hexerei an den Tag gelegt hätte. Worin diese bestanden, ist nicht gesagt. Darauf wurde sie examiniert, ohne etwas zu bekennen. Da ließ der Rat die angebliche Hexe im Rathaus gefangen halten, mit der Anweisung, daß, wenn sie etwas bekenne, sie in den Turm gesetzt werden solle und daß man weitere Informationen aus dem Domleschg einziehen solle, «bevor man sie hinrichte»[234].

Auch im Zeugenverhör über die Ursachen des großen Stadtbrandes von Chur 1674 spielt der Hexenglaube eine Rolle. Eine gewisse Ursula Tonello sagte dabei aus, von der Margret Lorenz gehört zu haben, die Zigeuner hätten sich anerboten, die Hexen, die Feuer gelegt und diesen Brand verursacht hätten, auf den Platz am Martinsbrunnen zu stellen. Eine andere Person, Katharina Capol, bezugte, von der Ursula Tonello gehört zu haben, die Hexen hätten die Stadt angezündet; es gäbe deren sehr viele in Chur, und sie könnte eine solche beim Namen nennen. Die Kapuziner hätten diese Hexen bekannt machen wollen, aber die Obrigkeit von Chur hätte dies nicht

[232] *J. A. von Sprecher* und *Rud. Jenny*, Kulturgesch. der Drei Bünde, 1951, S. 311.

[233] STAC Sp Bd. 8, S. 389 f.

[234] STAC Sp Bd. 7, S. 169.

gestattet, weil es unter den Ratsmitgliedern selber Hexenmeister gäbe. Ein gewisser Matthias Meuli bestätigte diese Aussagen der Ursula Tonello und fügte hinzu, sie hätte gesagt, es werde in Chur noch einmal ein Brand ausbrechen, und dann werde diesmal die ganze Stadt niedergebrannt, wenn man nicht vorher die Hexen verbrenne. Ein Dritter ergänzte diese Aussagen mit der Behauptung, die Tonello hätte gesagt, die Obrigkeit wüßte, daß die Hexen die Stadt angezündet hätten, aber sie täte nichts dazu, weil mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder Hexenmeister seien. In der Inquisition leugnete sie alles ab und sagte, sie habe nichts gegen die Obrigkeit gesagt, und von Hexen wisse sie überhaupt nichts und auch nichts vom Brandausbruch[235].

Armen- und Krankenpflege

Wenn man vielfach annimmt, daß Arme und auch kranke Leute in früheren Jahrhunderten völlig auf sich selbst angewiesen gewesen seien, so ist dies durchaus nicht richtig. Schon seit dem Mittelalter bestanden in Chur Spitäler und Kranken- und Armenhäuser. Zur Martinskirche gehörte ein vom Bischof Remedius gegründetes Spital, dessen Leitung seit 1154 den Mönchen von St. Luzi oblag. An der Malixerstraße bei St. Antönien bestand ein Krankenhaus für Einheimische, ebenfalls unter der Leitung der Prämonstratenser von St. Luzi, welches Ende des 15. Jahrhunderts eingegangen zu sein scheint. In einem «Sondersiechenhaus» oder «Leprosenhaus» in Masans fanden auch fremde Kranke Aufnahme. Im Jahre 1386 beschloß die Stadt Chur mit Zustimmung des Bischofs, ihr ehemaliges Rathaus zum Spital auszubauen: Das Spital zum Heiligen Geist, welches der Kirche St. Martin unterstellt war. Ende des 15. Jahrhunderts übernahm die Stadt die Verwaltung der Spitäler. Dem großen Stadtbrand von 1464 fiel das Heiliggeistspital zum Opfer. Es wurde wieder aufgebaut und dürfte um 1552 in ein Haus am ehemaligen Totentor (an der Stelle des heutigen Grabenschulhauses) verlegt worden sein. Das blieb nun *das alte Stadtspital,* in welchem im 17. Jahrhundert und später arme und kranke Leute Aufnahme fanden[236]. Daneben bestand im 17. Jahrhundert immer noch das Sondersiechenhaus in Masans, weswegen der gute Sererhard das Wort Masans vom romanischen «malsauns» (krank) ableiten will[237]. Dieses besaß bedeutende Güter, die zum Teil von den Insassen selbst bearbeitet wurden. In den Protokollen wird ein *Siechenpfleger* genannt, welcher wahrscheinlich für das Sondersiechenhaus bestimmt war, ein *Armenleutepfleger* und eine «*Spitalmutter*»[238].

Eine Irrenanstalt gab es nicht, und man mußte sich behelfen, wie es eben ging, was selbstverständlich nach damaligen Methoden vor sich ging. So lesen wir zum Beispiel im Ratsprotokoll vom 12. Mai 1671, daß «des Jöri Scheitbach Frau, welche ihre Sinnen umb etwas veruckt ...» und daß Scheitbach um Mittel bat, sie zu erhalten. Der Rat dekretierte, daß er sie an eine Kette lege, damit kein Schaden angerichtet werde, und wenn er sie in eine Kur bringen wolle, so wolle die Obrigkeit einen Beitrag hiezu leisten. Inzwischen gewährte der Rat einen wöchentlichen Beitrag von 30 Blutzgern[239].

Sehr häufig stoßen wir in den Ratsprotokollen auf gewährte Unterstützungen für arme und kranke Leute[240].

Hierher gehört auch die *private Wohltätigkeit* für die Armen und Kranken. Als solche Wohltäter wird in den Jahren 1649–1665 eine Anzahl bekannter Männer namhaft gemacht[241].

Wie auf dem Lande, so waren die Behörden auch in der Stadt Chur von Zeit zu Zeit darauf angewiesen, gegen zur Last fallendes *Vagantentum* und überbordendes *Bettelwesen*

---

235 *F. Maissen,* Der Churer Stadtbrand von 1674, 1960, S. 16–18.

236 *Fr. Pieth* in Stadtbuch S. 31 f.

237 *Nic. Sererhard,* Einfalte Delineation, Ausg. O. Vasella, 1944, S. 53.

238 STAC Sp Bd. 9, S. 95.

239 l. c. S. 464.

240 STAC Sp. Bd. 8, S. 5 f., 43, 110, 128, 132, 154, 165, 169 f., 190, 212, 243, 315.

241 Valèr, S. 156 f.

einzuschreiten. 1650 beschloß der Rat, die durch Sentenz von der Stadt verwiesenen Personen, sofern sie sich noch in der Stadt sehen ließen, ins Gefängnis zu setzen und sie dann durch den Bettelvogt fortzuschaffen[242]. Am 14. Dezember 1660 verordnete der Rat, bei Austeilung der Spenden alle Personen aufzuschreiben, da die Stadt mit viel Bettelvolk überhäuft sei, damit im Verteilen der Gaben die gebührende Ordnung herrsche. Im April darauf erließ er den Befehl, arbeitsfähige Bettler den Wuhrarbeiten im Dienste der Stadt zuzuführen[243].

[242] STAC Sp Bd. 6, S. 4.
[243] STAC Sp Bd. 8, S. 109, 118.

Dem *Bettelvogt* scheint eine wichtige Aufgabe zugekommen zu sein. 1671 ließ ihm der Rat, «weil er einen gar schlechten Rock» trug, einen neuen machen. Dabei wurde ihm mitgeteilt, daß er sich fleißiger in seinem Amte erweisen möge, sonst würde ihm der Rock wiederum genommen und ein anderer werde zum Bettelvogt gewählt. 1675 ernannte der Rat tatsächlich einen anderen. Diesem wurde aufgetragen, alle arbeitsfähigen Bettler zur Arbeit anzuhalten und ihnen das Betteln zu verbieten; Widerspenstigen solle er den Aufenthalt verbieten[244].

[244] STAC Sp Bd. 9, S. 441, 464.

Abendtrost

Mit den frühen Morgenstunden
Hat die Axt gehallt.
Aus den wildzerhackten Wunden
Blutet müd der Wald.

Manche Vöglein sind verflogen,
Manches Lied zerdrückt,
Manche Büsche sind gebogen,
Mancher Stamm zerstückt.

Aber schwächer schlägt und schwächer
Nun die Axt – und ruht.
Auf der Tannen grüne Dächer
Rieselt Abendglut.

Und die milde Nacht sinkt nieder,
Und ein Traumwind weht,
Und die Vöglein kehren wieder
Zu dem Nachtgebet.

P. Maurus Carnot